

Die theologischen Studien im letzten Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias

Von ANDREAS POSCH

Viele innerpolitische Maßnahmen, die man gemeiniglich mit dem Namen Josefinismus bezeichnet, sind vorjosefinischen Ursprunges, ja man kann sagen, daß die Hauptlinien des Reformwerkes, welches dem Sohn zugeschrieben wird, schon während der Regierung seiner Mutter deutlich in Erscheinung treten. Josef erscheint vielfach nur als Ausführer früherer Planungen. Ganz besonders dürfte dies auch von seiner Kirchen- und Schulpolitik gelten. Schon unter Maria Theresia wird die staatliche Aufsicht über die Studienanstalten aller Gattungen sowie über die Studierenden und die Studien selbst sehr streng gehandhabt. Die Verordnung der großen Kaiserin über die Erziehung und Bildung des Klerus zeigen ebenfalls in den Grundzügen die gleichen Tendenzen wie jene Josef II. Die Dekrete der Hofkanzlei, die in den letzten Jahren ihrer Regierung über das steirische Gubernium an die Grazer Universitätsbehörden, das ist an die Studiendirektoren der einzelnen Fakultäten — analog war es gewiß auch an den anderen Hochschulen des Reiches — gelangten, erweisen dies zur Genüge.

So wird der Direktor der theologischen Studien und des Grazer Mittelschulwesens, Franz Tomicich, eine sehr einflußreiche, treu staatskirchlich gesinnte Persönlichkeit,¹ aufgefordert, die Eloquentisten zu mahnen, den Vorlesungen über Polizei- und Finanzwissenschaft eifrig beizuwohnen.² Von der strengen Aufsicht über die Studierenden zeigt auch die Weisung des Guberniums,³ ein Verzeichnis jener Studenten einzusenden, die keinen sicheren Unterhalt haben und der Gefahr des Bettelns ausgesetzt sind. In dieselbe Linie gehört die kaiserliche EntschlieÙung betreffs der in Graz weilenden, unbeschäftigten, aus fremden Diözesen stammenden Priester.⁴ Sie entziehen den einheimischen Theologen Meßstipendien und Instruktionen, erschweren somit deren Unterhalt, daher wird verfügt: alle hier weilenden und nicht in der Seelsorge verwendeten Weltgeistlichen müssen, falls sie unter 40 Jahren sind, die theologischen Studien nach dem neuen Lehrplan nachholen und dem

Ortsbischof darüber ein jährliches Attest vorweisen bei Strafe sonstiger Abschaffung aus Graz. Die älteren Priester aber, die ihre Studien schon vollendet haben, sollen auf dem Land angestellt oder, falls sie fremden Diözesen angehören, ausnahmslos in ihre Heimat verwiesen werden. Ihren Beteuerungen, sich zum Zweck des Studiums in Graz aufzuhalten, ist kein Glaube zu schenken, wenn sie nicht ein Zeugnis der theologischen Fakultät beilegen. Die Regierung wachte auch streng über die Einhaltung des neuen Lehrplanes, der 1774 von Abt Rautenstrauch, dem Berater der Kaiserin, entworfen und im selben Jahr zur Einführung vorgeschrieben worden war. Das Gubernium wird angewiesen, die Befolgung der ergangenen diesbezüglichen Vorschriften zu urgieren.⁵ Die jährlichen Berichte des Studiendirektors an die Wiener Hofkanzlei müssen besonders darüber Auskunft geben, ob der neue Lehrplan genau eingehalten wird. Derselbe war ein Lieblingsanliegen der Kaiserin und sie äußert sich in der Erledigung des öfteren befriedigt über den Eifer, den Tomicich zeigt. Auch über die Erfolge der abgelegten Prüfungen muß an die Hofkanzlei berichtet werden. Ja, letztere schreibt sogar die Notenskala vor und gibt Anweisungen, wann die erste, wann die zweite Note usw. zu geben ist. Es dürfen nur Fragen aus dem Stoff des vorgeschriebenen Lehrbuches gestellt werden und bei der Klassifizierung ist auch der Fleiß beim Besuch der Vorlesungen zu berücksichtigen.⁶

Jeder Studiendirektor muß eine Chronik führen, welche den Stand der Dozenten und Hörer, das Betragen und den Studienfortgang der letzteren sowie die erteilten akademischen Grade berichten muß. Die schon 1672 erscheinenden „Ephemeriden“ der Innsbrucker Jesuitenuniversität werden hiefür als vorbildlich hingestellt und die jährliche Einsendung einer Abschrift dieser Chroniken an die Wiener Hofkanzlei wird angeordnet.⁷ Der Studiendirektor hat auch für die Beobachtungen der staatlichen Zensurvorschriften im Bereiche der Universität und ihrer Bibliothek zu sorgen. Die Listen der von der staatlichen Zensur als verwerflich erklärten Bücher werden ihm deshalb immer wieder zugesendet. Manche davon dürfen nur gegen eine spezielle Bewilligung (erga schedam) ausgegeben werden.⁸ Andere wieder sind ganz zu verbieten und dürfen in die Erblände überhaupt nicht eingeführt werden. So die „immer anstößiger werdende Allgemeine deutsche Bibliothek“, der Leipziger Musenalmanach, alle Satiren auf das Klosterleben, die bibliothèque universelle de romans usw.⁹ Die Zensur wendet sich aber auch gegen den Aberglauben, und der sonst bei Hof gewiß beliebte Grazer Studiendirektor Tomicich wird getadelt, weil er einmal ein so-

genanntes „Sterbebüchlein“ voll abergläubischen Inhaltes und abgeschmackter Fabeln zum Druck befördern und bei einer öffentlichen Disputation verteilen ließ. Denn durch derlei Büchlein entstehe, wie die Regierungsstelle bemerkte, für die Religion mehr Schaden als Nutzen, und was durch die theologische Studienreform Gutes erhofft werden darf, wird durch solche abergläubische Druckschriften wieder vereitelt. Die katholische Kirche wird durch derlei Dinge zum Spott für Andersgläubige. Daher ist der Vertrieb dieser Schriften sofort einzustellen.¹⁰ Das war nicht der einzige Tadel, den Tomicich erfuhr. Ein anderes Mal wird er gemahnt, in seinen Eingaben an das Gubernium sich eines bescheideneren Tones zu befleißigen,¹¹ und nur wenig später werden ihm verschiedene Formfehler und Unterlassungen in seinen Angaben an das Gubernium oder an die Hofkanzlei vorgehalten,¹² ein Beweis mehr, wie peinlich genau die Überwachung und Aufsicht über das Hochschulwesen von den Wiener Stellen geführt wurde.

Zu den umstrittensten Maßnahmen Kaiser Josefs gehört bekanntlich die Zentralisierung der theologischen Erziehung und Studien in den sogenannten Generalseminarien. Auch dieser Gedanke, wenn auch erst unter Josef ausgeführt, lag schon früher sozusagen in der Luft. Speziell in Graz hatte das Generalseminar Josefs unter Maria Theresia schon einen Vorläufer: auf kaiserliche Weisung befiehlt das Gubernium,¹³ die drei ehemaligen Stiftungshäuser der Jesuiten, nämlich das Konvikt (heute Bürgergasse Nr. 1), das Ferdinandeum und das Josefeum (in der Mariahilferstraße), zu räumen und die Zöglinge alle im alten Kollegengebäude unterzubringen. Für das vereinigte Stiftungshaus bestellt die Regierung zwei Leiter, einen weltlichen für die Ökonomie, einen geistlichen, wieder Direktor Tomicich, für die Disziplin und die Studien. Also wird hier schon ein Zentralkonvikt geschaffen und die Leiter von der Regierung ernannt, eine wirkliche Vorstufe des späteren Generalseminars. Die weitgehende staatliche Einflußnahme zeigt sich deutlich in den nachfolgenden Weisungen an die bestellten Direktoren, denen der Auftrag gegeben wird,¹⁴ über die Aufnahme bzw. die Entlassung aus dem Konvikt sowie über jede andere Maßnahme beim Gubernium Bericht zu erstatten. Nicht nur neugegründete, auch schon bestehende Theologenkonvikte werden der staatlichen Aufsicht unterstellt und von Staats wegen visitiert. Tomicich wird zur Visitation der Alumnote und der theologischen Studien nach Görz und Laibach abgeordnet. Besonders hat er zu berichten, ob der neue theologische Lehrplan überall befolgt wird und „ob die heilsamen, allerhöchsten Verordnungen zur genauen

Erfüllung gebracht worden sind“.¹⁵ Die Reisekosten werden aus dem Jesuitenfonds gedeckt. Für seinen Bericht an die Hofkanzlei über die stattgefundene Visitation wird dem Studiendirektor Tomicich vom steirischen Gubernium die allerhöchste Zufriedenheit mit den getroffenen Maßnahmen ausgedrückt, die wohl alle auf eine einheitliche Ausrichtung im Sinne der staatlichen Wünsche abzielen.

Noch deutlicher als auf dem Gebiete der Erziehung und Disziplin zeigt sich der staatliche Einfluß im eigentlichen Studienbetrieb. Die Ernennung der Professoren ist selbstverständlich ausschließliches Recht der Regierung, aber darüber hinaus treffen wir Bestimmungen über die Bewerbung und die geforderten Eigenschaften der Bewerber. Ein Hofdekret verordnet,¹⁶ daß die Lehrkanzeln auf den theologischen Fakultäten im Konkursweg verliehen werden müssen. Zum Konkurs sind auch Ordenspriester zuzulassen. Erforderlich hiefür ist im allgemeinen das Doktorat der Theologie, daher verordnet die Kaiserin, daß auch Ordenspriester zum Dokorate zuzulassen sind, ohne daß sie früher das Magisterium oder das philosophische Doktorat erwerben müssen. Sie sind auch der Fakultät einzureihen, jedoch soll zukünftig jeder in der Fakultät vertretene Orden nur eine Stimme haben, auch wenn er mehrere Mitglieder in der Fakultät zählt. Aus dem Mitbewerb von Ordensleuten um die Lehrkanzeln an staatlichen Fakultäten hofft sich die Kaiserin einen „kräftigen Auftrieb der Wissenschaft“. Offenbar war die Lücke noch fühlbar, welche im theologischen Lehrbetrieb durch das völlige Ausscheiden der Mitglieder des Jesuitenordens entstanden war. Diese Lücke suchte man durch andere Orden auszufüllen, wie denn Maria Theresia schon am Anfang ihrer Regierung befohlen hatte, daß neben den Jesuiten auch je ein Mitglied des Dominikaner- und des Augustinerordens Dogmatik vortragen sollten, damit die Vorherrschaft der Jesuitenschule gebrochen sei. Hieraus jedoch den Schluß auf eine den Orden und ihrer Lehrtätigkeit günstige Stimmung zu ziehen, wäre unrichtig. Im Gegenteil: schon jetzt ist der Wiener Hof bedacht, die theologischen Studien zu zentralisieren, die kleinen Winkelstudien in den Klöstern abzustellen oder sie wenigstens einer strengen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Durch das staatliche Gubernium erhält Studiendirektor Tomicich die Weisung,¹⁷ wonach Orden ihre Studienhäuser womöglich in der Hauptstadt der Provinz haben sollten. Nur falls der Orden dort keine Niederlassung hat, ist die Errichtung eines Hausstudiums an einem anderen Orte statthaft. Eine Mehrzahl von Studienanstalten desselben Ordens in einer Provinz ist auf jeden Fall zu unter-

sagen, damit eine gewisse Einheitlichkeit gewahrt bleibt. Das Doktorat wird für die Lektoren dieser Anstalt nicht verlangt mit der Begründung, „daß nicht mißgünstige Obere jemanden Mißliebigen dadurch vom Lehramte fernhalten können, daß sie ihm die Erwerbung des Doktorates verbieten“. Wohl aber muß sich jeder Ordenslektor von nun an einer Prüfung vor dem Professorenkolleg der Universität unterziehen und muß von diesem die *venia legendi* erhalten. Als direkte Vorstufe späterer josephinischer Anordnung erscheint die kaiserliche Entschliebung, wonach auch Ordenskleriker, die in Ordenshäusern studieren, wenigstens das neueingeführte fünfte Studienjahr an einer Universität zubringen müssen, widrigenfalls sie nicht zur Seelsorge, zum Predigtamt oder zum Beichtthören zuzulassen sind.¹⁸

Eine weitere kaiserliche Entschliebung bestimmt, daß auch die Lektoren an Ordensstudien die für die Universitäten vorgeschriebenen Lehrbücher benützen und keine eigenen Skripten diktieren dürfen. Auch sollten die Ordenskleriker den monatlichen wissenschaftlichen Kongressen auf der Universität beiwohnen, damit sie so in den Stand gesetzt werden, sich das Doktorat zu erwerben. Wir sehen also in diesen Vorschriften eine starke Einengung und Beaufsichtigung der Ordensschulen sowie ihre möglichste Gleichschaltung mit den staatlichen Universitäten. Allerdings wurden von den erlassenen Geboten jetzt noch leichter Ausnahmen gewährt als später unter Josef II. Die Augustiner-Barfüßer vom Münzgraben in Graz erhalten auf ihre Bitte hin Befreiung ihrer Ordens-theologen von der monatlichen Erscheinungspflicht auf der Universität. Den Klerikern der Franziskaner wird auf ihr Ansuchen hin das fünfte Studienjahr auf der Universität erlassen. Ferner brauchen sie die für die Universität vorgesehenen Lehrbücher nicht anzuschaffen, wohl aber müssen ihre Lektoren dieselben besitzen und den Hörern darnach das Diktat geben. Diese Diktate sollen dann gebunden und im Kloster aufbewahrt werden zur Benützung für kommende Jahrgänge. Eigene Ergänzungen des Lektors dürfen nur erfolgen, wenn sie dem Sinn des Autors gemäß sind, niemals dürfen sie gegen den Autor polemisieren. Die Lehrer an den Ordensstudien werden strenge verhalten, sich an den staatlichen Universitäten einer Prüfung zu unterziehen, bevor sie ihr Lehramt antreten. Das gilt auch bei einem Wechsel der Lehrkanzel oder des Lehrortes, in jedem solchen Falle hat eine neue Prüfung und Erteilung der *venia* durch die Professoren der staatlichen Fakultät stattzufinden.¹⁹ Der Studiendirektor Tomicich wird beauftragt, auch in diesem Punkte über die Durchführung der Verordnungen zu wachen. Er

war selbst gewiß auch kein Freund der privaten kleinen Lehranstalten. In einem Bericht an die Hofkanzlei erzählt er,²⁰ daß in entlegenen Orten der Steiermark noch „hohe Schulen“, also theologische Lehrkurse, gehalten würden, wovon die Universität weder die Lehrer kenne noch ihre Vortragsart. In der Erledigung verspricht die Hofkanzlei, dagegen Abhilfe zu schaffen.²¹

Schon ein Jahrzehnt vorher hatte ein Hofdekret²² die Gleichförmigkeit der theologischen Studien auch in den Klöstern angeordnet. Die Regierung kommt darauf zurück und urgiert dies neuerdings.²³ Der vorgeschriebene Grundriß der dogmatischen Theologie ist in Wien herausgegeben worden. Jeder Bischof wird verhalten, einen Weltpriester in jene Klöster zu senden, wo ein theologisches Studium ist. Er muß den Insassen einschärfen, das vorgeschriebene Lehrbuch und kein anderes zu benutzen. Diesem Lehrbuch sind auch die Thesen für die Disputationen ausschließlich zu entnehmen, damit eine volle Gleichförmigkeit der Ordensstudien mit denen auf staatlichen Fakultäten erzielt wird. Sehr viel lag der Regierung Josefs, aber auch schon Maria Theresias, an der Unterweisung der Theologen im Kirchenrecht, die im streng staatskirchlichen Sinn ausgerichtet sein mußte. Die Orden dürfen hier keine Ausnahme bilden, und so ergeht auch die Weisung an den Studiendirektor,²⁴ darauf zu achten, daß Ordenshäuser, in welchen das Kirchenrecht vorgetragen wird, soviel Exemplare des vorgeschriebenen Lehrbuches von Paul Josef Riegger „Synopsis iuris ecclesiae“ besitzen müssen, als sie Kleriker aufweisen. Auch Klöster ohne Hausstudien müssen wenigstens zwei Exemplare dieses Werkes besitzen und dem Gubernium darüber den Nachweis erbringen.

Damit sind wir schon bei der inneren Gestaltung der theologischen Studien angelangt. Die Regierung nahm auch diese, nicht bloß das äußere Studienwesen, als ihre Domäne in Anspruch, und wieder bemerken wir, daß Josef II. die Richtlinien schon vorfand, denen er dann allerdings in strenger Konsequenz und ohne Gestattung von Ausnahmen folgte. Formell war es die selbstverständliche Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Staatsgewalt, inhaltlich materiell war es die Betonung der Rechte des Staates über die Kirche, wodurch sich diese Richtlinien charakterisierten. Maria Theresias Regierung war auf die Erhaltung der staatskirchlichen Doktrin ebenso bedacht wie später Josef II. Alles, was ihr entgegensteht, soll von den Studierenden ferngehalten werden. Der Studiendirektor wird vom innerösterreichischen Gubernium beauftragt,²⁵ die aus der Jesuitenbibliothek von Tyrnau nach

Graz gelangten Exemplare der „historia disputationum Sandini ad vitas pont. Romanorum“ nicht auszugeben, bevor nicht die 17. und 18. Disputatio, die den Rechten des Regenten abträglich ist, ausgeschieden und durch entsprechende Anmerkungen ersetzt sind.

Als zwei Lehrkanzeln, nämlich für Patrologie und theologische Literaturgeschichte, errichtet werden, wird zugleich den hiefür in Betracht kommenden Bewerbern aufgetragen, entsprechende Lehrbücher auszuarbeiten und dieselben zur Approbation nach Wien zu schicken, woselbst das Manuskript von der Studienhofkommission geprüft wird.²⁶ Die Obsorge des Staates geht noch weiter: nicht nur die Fächer und ihre Aufteilung auf die einzelnen Studienjahre, sondern auch die Art ihrer Tradierung wird vorgeschrieben. Ein Hofdekret²⁷ ordnet z. B. den Vortrag der Morallehre für den dritten Jahrgang an. Derselbe muß, so lauten die weiteren Weisungen, systematisch erfolgen, sich im engen stofflichen Rahmen halten und nicht bloß die Pflichten gegen Gott und den Nächsten, sondern auch die Mittel aufzeigen, „durch welche der Mensch am besten zur Erfüllung der christlichen Tugenden gelangen kann“. Diese Mittel sollen ebenfalls systematisch dargelegt und gelehrt werden. „Dies ist viel nützlicher und würdiger als die Aufzählung aller Arten von Lastern, die zu wissen weder nützlich noch ratsam ist.“ Nützlicher auch als die Einführung von 100 unbrauchbaren Distinktionen. Natürliche und übernatürliche Motive sollen in gleicher Weise berücksichtigt werden. Damit aber die Hörer nicht bloß einzelne Handlungen, sondern auch den Menschen als Ganzes verstehen und beurteilen können, so mögen ihnen die Charaktere großer Persönlichkeiten geschildert werden. Da noch kein staatlich genehmigtes und in Österreich gedrucktes Lehrbuch vorhanden ist, so mögen die Lehrer immerhin die vorhandenen Lehrbücher benutzen, aber unter Beobachtung obiger Weisungen und dementsprechender mündlicher Ergänzungen. Auch die Dogmatik soll nicht mehr nach der Einteilung in acht Traktate, sondern in ihrem natürlichen Zusammenhang dargestellt werden. Auch die Zeit der Lehrstunden wird bestimmt und das Lehrbuch zur exklusiven Benützung vorgeschrieben. Die genaue Befolgung dieser neuen Lehrart traut die Regierung den alten Professoren, die noch in der Tradition der Jesuitenuniversität stehen, offenbar nicht zu. Deshalb soll der Studiendirektor, sobald sich eine Unzulänglichkeit zeigt, die Anzeige erstatten, damit von der Regierung ein Konkurs ausgeschrieben und die Lehrkanzeln mit tüchtigen Subjekten beizeiten besetzt werden können. Also eine Weisung, die ganz in das einzelne geht und den kirchlichen

Behörden auch in den Belangen des theologischen Unterrichtes kaum noch etwas anzuordnen übrig läßt.

Einer der prominentesten Verfechter des Staatskirchentums war der Wiener Professor Paul Josef Riegger, dessen „Synopsis iuris ecclesiae“ allen Universitäten und Lyzeen als Lehrbuch vorgeschrieben wird. Die Lehrsätze, welche bei öffentlichen Disputationen und Promotionen verteidigt und in Druck gelegt werden, müssen sämtlich diesem Werk entnommen sein. Der Studiendirektor muß sorgfältig darüber wachen, daß in keinem theologischen Studium hievon abweichende Grundsätze gelehrt werden.²⁸ Auch das steirische Gubernium muß darauf sehen, daß man sich überall an Riegger hält. Besonderes Augenmerk ist hiebei den Klöstern zuzuwenden. Eine Abneigung gegen die Klosterstudien überhaupt und eine Beargwöhnung derselben drückt sich in den folgenden Ausführungen dieses Hofdekretes aus: Demnach ist keine Besserung zu erwarten, solange die Ordensoberen freie Hand haben, daher muß jeder Diözesanbischof einen Weltpriester als Kommissär in jene Klöster abordnen, wo das Kirchenrecht gelehrt wird, er muß die Insassen zusammenrufen und ihnen bedeuten, daß kein anderes Buch als das von Riegger verwendet werden darf und daß alle Thesen seiner Synopsis entnommen sein müssen. Der Kommissär muß sich vom Klostervorstand die Entledigung seines Auftrages bestätigen lassen. Er muß dem Konvent jedes Zuwiderhandeln strengstens untersagen und „jener Geistliche wird als besonders gehorsamer und getreuer Untertan vorzüglich angesehen werden, welcher eine allfällige Übertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen wird“. Diese Anzeige soll beim Bischof erfolgen, der sie an das Gubernium weiterzuleiten hat. Da Riegger das System des Staatskirchentums in ausgesprochener Prägung vertritt, so kann man wohl sagen, daß es durch dieses Hofdekret in einer Form ausgesprochen und für das Studium angeordnet war, über die auch Josef II. nicht mehr hinausging. Studiendirektor Tomicich, dem die weitere Durchführung dieses und anderer Dekrete zukam, ließ sich keine Säumigkeit zuschulden kommen. Er erwirkte die Erlaubnis, daß die vorgeschriebenen Lehrbücher auch in Graz gedruckt werden dürfen, um von hier aus an die Studienanstalten nach Marburg, Klagenfurt, Laibach und Görz versendet zu werden. Zugleich mit dieser Erlaubnis erhält Tomicich ein Lob über den Studienfortgang der hiesigen Fakultät, wo der neue Lehrplan zur Gänze befolgt werde und die Studierenden Eifer zeigen in der Erfüllung des vorgeschriebenen Lehrzieles, was vor allem „der geschickten Verwendung des Direktors unstreitig zuzuschreiben ist“.²⁹

Das Kirchenrecht war neben der Kirchengeschichte jenes Fach, aus welchem die Grundsätze des Staatskirchentums hauptsächlich abgeleitet und bewiesen wurden. Daher wurde auf diese Gegenstände besonderer Wert gelegt, und zwar wiederum nicht erst unter Josef II., sondern schon vorher. Ein kaiserliches Dekret verordnet,³⁰ daß kein Kleriker die Priesterweihe empfangen darf, der nicht nach dem Rieggerschen Buch ein Examen aus dem Kirchenrecht mit wenigstens der zweiten Fortgangsklasse bestanden und darüber ein Zeugnis vor der Gubernialbehörde vorgewiesen hat. Auf eine Vorstellung des Bischofs von Seckau sieht die Regierung nochmals für ein Jahr, d. i. für die Weihkandidaten des Jahres 1777, von der Beibringung dieses Zeugnisses ab.³¹ Aber in Zukunft will sie um so fester darauf bestehen, als sich jeder Kleriker in vier bis sechs Monaten eine genügende Kenntnis des Gegenstandes aneignen kann.

Auch für andere Fächer werden die Lehrmethoden und die Lehrbücher von Regierung wegen vorgeschrieben. Für das neu eingeführte fünfte theologische Studienjahr werden als Lehrfächer Polemik und Pastoral festgesetzt. Der Professor des ersten Faches wird angewiesen, ein Lehrbuch zu schreiben. Inzwischen sind die „Fundamenta religionis P. Walseni“ und besonders Bossuet: „Von den Veränderungen des Protestantismus“ zu benützen. Auch der Pastoral, als der unmittelbaren Vorbereitung für die Seelsorge, wird schon von Maria Theresias Regierung besonderes Augenmerk zugewendet. Ihr Vortrag muß in der deutschen Sprache erfolgen. Zwei Stunden täglich müssen diesem Fach gewidmet werden, für ein passendes Vorlesebuch soll ehestens Vorsorge getroffen werden.

Der Staat stellt auch jetzt schon die Bedingungen fest, unter welchen ein Priester auf eine Pfarre befördert werden kann. Ein Hofkanzleidekret³² verlangt hiefür eine wenigstens mittelmäßige Note in den abgelegten Examina aus den Fächern der Hl. Schrift, der Dogmatik, der Moral, Pastoral und dem kanonischen Recht. Wer eine geringere Note aufweist, ist verhalten, vor seiner Anstellung die Prüfung zu wiederholen. Dasselbe gilt für alle Priester, die ihre Studien privat oder in Ordenshäusern zurückgelegt haben. Nur Kapläne, die schon lange in der Seelsorge sind, werden von diesem Dekret nicht betroffen. Von den Ordensgeistlichen müssen jene, die auf Pfarreien wirken wollen, die nötige Kenntnis in den genannten Fächern aufweisen, wovon sich die Bischöfe durch eigene Prüfungen überzeugen müssen. Widrigenfalls sind diese Seelsorger durch andere, besser taugliche Subjekte zu er-

setzen. Es entspricht der praktischen Zielsetzung des Universitätsbetriebes, wenn dem Studiendirektor Tomicich als weitere Verfügung des obigen Hofkanzleidekretes eröffnet wird, daß der Besuch der orientalischen Sprachen nicht für alle Theologen obligat ist.

Als Erweis, wie minutiös sich die Aufsicht des Staates über die theologischen Studien schon damals äußerte, sei zum Schluß noch einer Weisung des Grazer Guberniums an den theologischen Studiendirektor gedacht,³³ worin erwähnt wird, daß seine Majestät einige Propositionen aus dem vorgeschriebenen Lehrbuch des Kirchenrechtes von Riegger abzuändern für gut befunden habe. Das Buch bleibt noch weiterhin erlaubt und vorgeschrieben, aber den Abänderungen ist sowohl im Vortrag als auch in den öffentlichen Disputationen und den Thesen für die Promotionen Rechnung zu tragen.

Nach dem Gesagten dürfte der Beweis erbracht sein, daß sowohl formell als inhaltlich schon unter der Regierung der großen Kaiserin für den theologischen Unterrichtsbetrieb jene Grundsätze geltend waren, die man gemeiniglich erst mit dem Begriff des Josefinismus in Verbindung bringt. Die Ausdehnung der staatlichen Kompetenz auch auf das interne kirchliche Gebiet sowie der Zug der Aufklärung, von welchem die staatlichen Anordnungen betreffs des Schul- und Kirchenwesens durchdrungen waren, lagen eben im Geiste der Zeit und des fürstlichen Absolutismus, wie er das ganze 18. Jahrhundert beherrscht und in Österreich allerdings unter Josef II. seinen Höhepunkt erreicht.

Anmerkungen

¹ Siehe Posch, Die Aufklärung in Graz und an der Grazer Hochschule, Seite 121 ff. — ² Hofkanzleidekret (HKD.) vom 2. Jänner 1775. — ³ HKD. vom 11. April 1775. — ⁴ HKD. vom 26. August 1775. Unter dem 14. September 1775 sowohl dem Bischof von Seckau, als auch dem Studiendirektor Tomicich übermittelt. — ⁵ Allerhöchste Entschliebung vom 4. Oktober 1777. — ⁶ HKD. vom 24. Oktober 1778. — ⁷ HKD. vom 30. April 1778. — ⁸ HKD. vom 15. Mai 1778. Hier wird bes. erwähnt eine „Lobschrift auf Moritz von Sachsen“. — ⁹ HKD. vom 18. April 1778. — ¹⁰ HKD. vom 26. August 1778. — ¹¹ HKD. vom 30. Mai 1778. — ¹² HKD. vom 22. September 1778. — ¹³ Erlaß vom 3. Oktober 1775 an Dir. Tomicich. — ¹⁴ HKD. vom 28. November 1776. — ¹⁵ HKD. vom 14. Dezember 1776. — ¹⁶ HKD. vom 28. März 1778. — ¹⁷ HKD. vom 10. August 1775. — ¹⁸ HKD. vom 23. Mai 1775. — ¹⁹ HKD. vom 8. November 1777. — ²⁰ HKD. vom 12. Februar 1778. — ²¹ HKD. vom 20. März 1778. — ²² HKD. vom 13. Oktober 1770. — ²³ HKD. vom 30. April 1778. — ²⁴ HKD. vom 3. Oktober 1778. — ²⁵ Erlaß vom 25. Oktober 1774. — ²⁶ Gubernialweisung an Dir. Tomicich vom 13. Mai 1775. — ²⁷ HKD. vom 31. August 1776. — ²⁸ Hofdekret vom 5. Oktober 1776. — ²⁹ HKD. vom 19. Oktober 1776. — ³⁰ HKD. vom 15. Juni 1776. — ³¹ HKD. vom 1. Februar 1777. — ³² HKD. vom 30. Dezember 1777. — ³³ Das Gubernium an Direktor Tomicich unter 3. August 1778.